

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Q-DAS GmbH

## Vermietung von Standardsoftware

### 1) Geltungsbereich

- 1.1 Für jegliche von der Q-DAS GmbH (nachfolgend: „**Q-DAS**“) mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend: „**Kunde**“) abgeschlossenen Verträge über die Vermietung von Standardsoftware (nachfolgend: „**Software-Mietvertrag**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**Allgemeine Mietbedingungen**“), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Q-DAS nicht an, es sei denn, Q-DAS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten auch dann, wenn Q-DAS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen annimmt.
- 1.3 Q-DAS wird dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen schriftlich bekannt geben. Sie gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde innerhalb der 30-Tage-Frist, so gelten die geänderten oder ergänzten Allgemeinen Mietbedingungen dennoch als anerkannt, wenn der Kunde die vertraglichen Leistungen weiterbenutzt. Q-DAS wird den Kunden mit Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen auf diese Folge besonders hinweisen.
- 1.4 Die Q-DAS-Software ist ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch bestimmt. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2) Vertragsschluss

- 2.1 Sofern von uns nicht anders angegeben, sind die Angebote von Q-DAS unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Eine rechtliche Bindung kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Q-DAS zustande, außerdem dadurch, dass Q-DAS nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Der Kunde stimmt der Geltung dieser Nutzungsbedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Q-DAS im Rahmen des abgeschlossenen Software-Mietvertrages zu.

### 3) Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand des Software-Mietvertrages bzw. dieser Allgemeinen Mietbedingungen ist die auf die Laufzeit des Software-Mietvertrages befristete Überlassung des in dem Software-Mietvertrag bzw. dem jeweiligen Lizenzschein genannten Computerprogramms als ausführbares Programm inklusive einer online unter <http://www.q-das.de> verfügbaren Benutzerdokumentation (nachfolgend: „**Q-DAS-Software**“) und die Einräumung der in Ziffer 5 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Q-DAS-Software einzusetzen ist, ist ebenfalls im Lizenzschein festgelegt. Der Kunde erhält den jeweiligen Lizenzschein spätestens zusammen mit der Q-DAS-Software.



- 
- 3.2 Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikationen der Q-DAS-Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
  - 3.3 Q-DAS überlässt dem Kunden ein Exemplar der Q-DAS-Software auf einem Datenträger oder per Download sowie aus Aktualisierungsgründen eine online zugängliche Version der zugehörigen Benutzerdokumentation. Erfolgt die Lieferung der Q-DAS-Software im Wege des Downloads, so stellt Q-DAS dem Kunden die Q-DAS-Software auf ihrer Internet-Homepage (<http://www.q-das.de>) sowie den zugehörigen Lizenzschlüssel bereit. Der Kunde erhält den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Q-DAS-Software wie in den vorliegenden Nutzungsbedingungen, dem Lizenzschein und der Benutzerdokumentation näher bestimmt. Für einen Log-In in den geschützten Bereich der Internet-Homepage kann Q-DAS dem Kunden ein Benutzername sowie das dazugehörige Passwort (nachfolgend: „**Zugangsdaten**“) mitteilen.
  - 3.4 Die geschuldete Beschaffenheit und Funktionalität der Q-DAS-Software ergibt sich abschließend aus dem Lizenzschein und der Benutzerdokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
  - 3.5 Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Installation, Parametrisierung und Konfiguration der Software; Schulung; Hardwarelieferung; Softwarepflege) sind nicht Gegenstand dieses Software-Mietvertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

## 4) Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens Q-DAS schriftlich als verbindlich bezeichnet. Q-DAS kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- 4.2 Sofern Liefer- und Leistungszeiten schriftlich vereinbart wurden, verlängern sich diese um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem Q-DAS durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- 4.3 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

## 5) Rechteeinräumung

- 5.1 Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß dem Software-Mietvertrag das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Q-DAS-Software im in diesen Allgemeinen Mietbedingungen und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts stehen sämtliche Datenträger sowie eine gegebenenfalls übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Q-DAS-Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der



Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein. Soweit im Lizenzschein nicht weiter spezifiziert, ist nur eine Lizenz vermietet.

- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Eine Sicherungskopie ist eine Kopie des Computerprogramms, die für Fälle bereitgehalten wird, in denen die eigentliche Programmkopie versehentlich beschädigt oder zerstört wird, verloren geht oder aus anderen Gründen nicht mehr genutzt werden kann. Die Sicherungskopie darf nicht als zusätzliches Produktivsystem betrieben werden. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.
- 5.3 Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Q-DAS-Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern Q-DAS dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde dabei über die Q-DAS-Software erhält, gilt Ziffer 15. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde Q-DAS eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar Q-DAS gegenüber zur Einhaltung der in Ziffer 5 und Ziffer 15 festgelegten Regeln verpflichtet.
- 5.4 Über die in den Ziffern 5.1 bis 5.3 genannten Fälle hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Q-DAS-Software zu veräußern, weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- 5.6 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Software-Mietvertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Q-DAS zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Q-DAS-Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Q-DAS-Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.
- 5.7 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Q-DAS-Software entfernt oder verändert werden.

## **6) Entgelt; Zahlungsbedingungen; Verzug**

- 6.1 Für die Leistungen nach dem Software-Mietvertrag zahlt der Kunde eine jährliche Vergütung. Q-DAS stellt die Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung.
- 6.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Kunden sofort ohne Abzug fällig.
- 6.3 Sämtliche Vergütungen und sonstigen von Q-DAS genannten oder erhobenen Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
- 6.4 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von Q-DAS. Die Vergütung ist jeweils mindestens für ein Jahr fest. Q-DAS behält sich vor, die Vergütung zu erhöhen, insbesondere zur Anpassung an gestiegene Lohn- und Sachkosten. Die Preisänderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); Q-DAS wird dabei jedoch die branchenüblichen Preissteigerungen berücksichtigen. Solche Preisänderungen wird Q-DAS dem Kunden schriftlich mitteilen. Eine Preisänderung ab Beginn des nächsten Vertragsjahres gilt als vereinbart, wenn der Kunde den Vertrag



nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigt.

- 6.5 Befindet sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Q-DAS berechtigt, für den rückständigen Teil seiner Forderungen, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 6.6 Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume von Q-DAS behält sich Q-DAS vor, dem Kunden den hierfür erforderlichen Zeitaufwand sowie Reise- und Übernachtungskosten ganz oder teilweise zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

## **7) Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 7.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen. Der Kunde trifft zudem Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebshinweise und sonstige Hinweise von Q-DAS zu befolgen.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell auftretende Fehler in der Q-DAS-Software unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei sind der Fehler und seine Umstände verständlich und so genau wie möglich zu beschreiben. Außerdem sind vorhandene Unterlagen beizufügen, die zur Veranschaulichung des Fehlers geeignet sind, insbesondere – soweit möglich – ein Bildschirmausdruck bzw. ein Ausdruck des fehlerbehafteten Dokumentes. Erforderlichenfalls sind die fehlerverursachenden Daten auf Datenträger oder per E-Mail zu Tests zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Q-DAS-Software sowie den Lizenzschlüssel und gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Q-DAS-Software sowie der Lizenzschlüssel und gegebenenfalls bestehende Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

## **8) Laufzeit und Kündigung**

- 8.1 Sofern im Software-Mietvertrag bzw. dem jeweiligen Lizenzschein nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Software-Mietvertrags im Folgemonat, in dem die Installation der Q-DAS-Software erfolgt und läuft 12 Monate.
- 8.2 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Software-Mietvertrag um jeweils 12 weitere Monate, soweit er nicht durch Q-DAS oder den Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird.
- 8.3 Q-DAS hat darüber hinaus das Recht, den Software-Mietvertrag hinsichtlich einzelner bzw. sämtlicher Lizenzscheine im Falle einer Einstellung der jeweiligen Q-DAS-Software unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 8.4 Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung des Software-Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund, der Q-DAS zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) fällige Entgelte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf einer von Q-DAS schriftlich gesetzten Nachfrist gezahlt werden,

- (b) der Kunde Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Q-DAS-Software über das nach dem Software-Mietvertrag gestatte Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung durch Q-DAS hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt,
- (c) wenn ein direkter Wettbewerber der Unternehmensgruppe der Hexagon AB (publ) mit Sitz in Stockholm, Schweden, Organisation Nr. 556190-4771, als ultimative Muttergesellschaft 50% oder mehr der Anteilsrechte des Kunden erwirbt; oder
- (d) der Kunde oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft trotz Abmahnung und Fristsetzung zur Abhilfe durch Q-DAS gegen Mitwirkungspflichten verstoßen.

8.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

8.6 Bei Vertragsende hat der Kunde die Nutzung der Q-DAS-Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Q-DAS-Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie Q-DAS den gegebenenfalls überlassenen Datenträger mit der Q-DAS-Software sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie nach Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

## 9) Vertragsstrafe

Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 5 und 15 ist Q-DAS berechtigt, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu dem Dreifachen der für die Q-DAS-Software vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Das Recht von Q-DAS, Unterlassung der Zuwiderhandlung zu verlangen, bleibt unberührt.

## 10) Instandhaltung

- 10.1 Q-DAS arbeitet regelmäßig an Änderungen und Verbesserungen der Funktionen und des Ablaufs der Q-DAS-Software. Die im Zuge der Fehlerbereinigung erfolgenden Änderungen und Verbesserungen werden in neuen Fassungen umgesetzt. Q-DAS wird dem Kunden während der Laufzeit des Software-Mietvertrages die jeweils jüngste Version der gemieteten Q-DAS-Software per Download zur Verfügung stellen. Umfasst sind Updates und Upgrades in Form von Minor bzw. Major Releases („**Releases**“), deren Nutzungsrechte dem Nutzungsrecht der gemieteten Q-DAS-Software entsprechen. Wird dem Kunden ein neues Release zugestellt, so werden dem Kunden die dazu in der Soft- und Hardwareumgebung benötigten Versionen von Q-DAS mitgeteilt, sofern diese sich von der aktuellen unterscheiden. Die Wartung der Q-DAS-Software kann nur gewährleistet werden, wenn vom Kunden eine der jeweils jüngsten Versionen eingesetzt wird, die bezogen auf den Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung durch Q-DAS nicht älter als 36 Monate ist.
- 10.2 Q-DAS leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Q-DAS-Software – bzw. bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung – während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Q-DAS-Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Q-DAS wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Q-DAS-Software in angemessener Zeit beseitigen.
- 10.3 Q-DAS ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird Q-DAS dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Q-DAS-Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

- 
- 10.4 Q-DAS ist berechtigt, die Instandhaltung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Q-DAS genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem Q-DAS mit einer automatischen Installationsroutine versehene Releases auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- 10.5 Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Q-DAS-Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Q-DAS-Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, des Software-Kaufvertrages bzw. diesen Nutzungsbedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Q-DAS berechtigt zu sein.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, Q-DAS Mängel der Q-DAS-Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

## **11) Haftung**

- 11.1 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des Kunden übernimmt Q-DAS keine Haftung. Eine Haftung für die technische oder wirtschaftliche Eignung der Q-DAS-Software für die Bedürfnisse des Kunden ist ausgeschlossen.
- 11.2 In allen Fällen richtet sich die Haftung von Q-DAS auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- 11.3 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln einer Leistung und Übernahme einer Garantie für den Erfolg einer Leistung, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Q-DAS nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, soweit die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zur Anwendung kommen.
- 11.4 Im Falle einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzhaftung von Q-DAS jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. In jedem Fall ist die Haftung pro Vertragsjahr betragsmäßig begrenzt auf den Betrag der Vergütung, die der Kunde für die von dem Schaden betroffene Q-DAS-Software für das Vertragsjahr, in dem der Schaden eintritt, geleistet hat.
- 11.5 Bei Verlust von Daten ist die Haftung von Q-DAS nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt auf denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich und angemessen ist.
- 11.6 Im Übrigen ist die Haftung von Q-DAS auf Schadensersatz ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist somit auch die verschuldensunabhängige Haftung von Q-DAS für anfängliche Mängel der Q-DAS-Software.
- 11.7 Sofern sich aus vorstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, haftet Q-DAS daher nicht für Schäden, die nicht an der Q-DAS-Software selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Kunden), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben (zum Beispiel fehlerhafte Beratung oder Aufklärung, Instruktion hinsichtlich der Handhabung) und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
- 11.8 Soweit die Haftung von Q-DAS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Q-DAS.





- 11.9 Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer 11 verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass Q-DAS Schuldner des Anspruches ist, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB. Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, Garantie, Arglist sowie wegen Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

## 12) Höhere Gewalt

- 12.1 Ereignisse höherer Gewalt, die Q-DAS die Erbringung von Leistungen nach dem Vertrag wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Zeit für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um die für die Herstellung normaler Arbeitsbedingungen erforderliche Zeit. Dies gilt auch dann, wenn Q-DAS mit seiner Leistung bereits in Verzug ist.
- 12.2 Höhere Gewalt liegt vor, wenn betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Umstände eintreten, die von Q-DAS nicht zu vertreten sind, wie z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Ausfall von Übertragungsleistungen, Transportmitteln oder Energieversorgung, Währungsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige unverschuldete Ereignisse, unabhängig davon, ob sie im Betrieb von Q-DAS auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die jeweilige vertragsgemäße Leistung wesentlich abhängt.
- 12.3 Q-DAS ist verpflichtet, den Kunden von Eintritt und Ende einer solchen Behinderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 13) Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Q-DAS anerkannt sind. In diesen Fällen ist der Kunde auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 14) Erfüllungsgehilfen, Übertragung auf Dritte

- 14.1 Q-DAS ist berechtigt, zur Erfüllung des Software-Mietvertrages im Ganzen oder in Teilen jederzeit Erfüllungsgehilfen einzuschalten.
- 14.2 Q-DAS ist weiter berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Software-Mietvertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Alle Rechte und Pflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt. Der Kunde willigt in eine solche Übertragung bereits mit Abschluss des Software-Mietvertrages ein. Im Fall der Übertragung des Vertrages wird Q-DAS den Kunden über diesen Umstand sowie über sein Recht, den Software-Mietvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber Q-DAS innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung zu kündigen, unterrichten.
- 14.3 Der Kunde darf Ansprüche gegen Q-DAS nur nach schriftlicher Zustimmung von Q-DAS auf Dritte übertragen.
- 14.4 Der Kunde hat Q-DAS unverzüglich jede Veräußerung von Geschäftsanteilen oder sonstigen Inhaberwechsel sowie jede Veräußerung oder Verpachtung seines Geschäftsbetriebs schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Änderung der Rechtsform, Firma oder Anschrift des Kunden. Kosten und Schäden, die Q-DAS wegen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, trägt der Kunde.

## 15) Geheimhaltung

- 15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Gegenstände,
- (a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - (b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 15.2 Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

## 16) Datenschutz; Einhaltung der Lizenzbedingungen

- 16.1 Q-DAS wird personenbezogene Daten, die Q-DAS im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt wurden oder werden, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 16.2 Q-DAS hat ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung von Softwarepiraterie. Der Kunde wird es Q-DAS auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Q-DAS-Software sowie die Einhaltung der Lizenzbedingungen zu überprüfen („**Audit**“). Hierzu wird der Kunde Q-DAS Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Softwareumgebung durch Q-DAS ermöglichen. Q-DAS darf die Prüfung in den Räumen von dem Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Q-DAS wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Überprüfung vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Q-DAS behält sich außerdem das Recht vor, auf elektronischem Wege zu prüfen, ob es sich bei der von dem Kunden genutzten Software um eine Originalversion der Q-DAS-Software handelt („**Prüfung**“). Eine solche Prüfung kann etwa durch eine von der Q-DAS-Software ausgelöste automatische Übermittlung von geeigneten Systemdaten erfolgen oder dadurch, dass Q-DAS den Kunden auffordert, ihr eine bestimmte Systemdatei zu übermitteln. Für das Audit bzw. die Prüfung berechnet Q-DAS dem Kunden keine Kosten; Ansprüche von Q-DAS wegen einer durch das Audit bzw. die Prüfung festgestellten Verletzung der Lizenzbedingungen bleiben jedoch unberührt.
- 16.3 Die Parteien erklären, dass eine im Zusammenhang mit dem Audit erfolgte Verarbeitung von personenbezogenen und sonstigen Daten („**Daten**“) zur Wahrung der berechtigten Interessen von Q-DAS erforderlich ist, und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten Dritter überwiegen. Vorsorglich erklärt der Kunde seine Einwilligung mit der für das Audit erforderlichen Erhebung und Verarbeitung von Daten. Sollte im Zusammenhang mit dem Audit eine Einwilligung einer natürlichen Person (insbesondere Arbeitnehmer des Kunden) in die Verarbeitung ihrer



---

personenbezogenen Daten erforderlich werden, wird der Kunde Q-DAS bei der Einholung einer entsprechenden Einwilligung unterstützen.

## **17) Sonstiges**

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist.
- 17.2 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Q-DAS-Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch Q-DAS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Weinheim/Bergstraße. Q-DAS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.
- 17.5 Sollte eine Bestimmung des Software-Mietvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien vorausgesetzten Vertragszweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.